

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 823 Eb

Wenn die Pflicht einer Gemeinde zum Schneeräumen und zum Streuen auf öffentlichen Wegen nicht durch Ortsstatut den Anliegern auferlegt ist, kann sich eine Verpflichtung des Anliegers, bei Glatteis zu streuen, unter besonderen Verhältnissen aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben (hier: Ein Grundstückseigentümer hatte vor seinem Haus einen etwa 1 m breiten Gehstreifen freigeschaufelt).

BGH, Urt. v. 11. Juli 1969 - VI ZR 52/68 - OLG Frankfurt
LG Fulda

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI_ZR_52/68_

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1969

Kriegl,
Justizhauptssekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Franz N [REDACTED], H [REDACTED], Kreis He [REDACTED],
Am B [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Kurt D [REDACTED], H [REDACTED], Kreis He [REDACTED],
Am B [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 14. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Abend des 27. Januar 1965 stürzte der damals 52jährige Kläger auf der Straße vor dem Wohngrundstück des Beklagten zu Boden und erlitt dabei einen komplizierten doppelten Unterschenkelbruch. Er hat für seinen Schaden den Beklagten verantwortlich gemacht und ihm vorgeworfen, die Streupflicht verletzt zu haben.

Das Haus des Beklagten liegt an der Straße "Am B███" in H███ (Kreis He███), die mit einem Gefälle von 6 bis 8 % in west-östlicher Richtung verläuft. Die asphaltierte Fahrbahn ist vor dem Grundstück des Beklag-



ten an der westlichen Grenze 4,50 m und an der Ostgrenze 4,90 m breit. Auf dieser Straßenseite ist kein Bürgersteig vorhanden. Die Fahrbahn grenzt vielmehr unmittelbar an den Betonsockel des Gartenzaunes, mit dem das Grundstück des Beklagten eingefriedet ist. Es ist von Westen gesehen das letzte Wohngrundstück der Straße. An der östlichen Grenze des Grundstücks macht die Straße eine scharfe Biegung nach rechts; sie verläuft hier an einem freien Feld entlang. Die Fahrbahn war am Tage des Unfalls mit Eis und Schnee bedeckt. Der Beklagte hatte jedoch zwischen 11 und 12 Uhr vor seinem Grundstück einen etwa 1 m breiten Pfad freigelugt und gestreut, so daß die schwarze Asphaltdecke zu sehen war.

Der Kläger hat behauptet, auf diesem Gehstreifen sei er gegen 19,30 Uhr, jedenfalls aber noch vor 20 Uhr gestürzt. Bevor er den Pfad betreten habe, habe er mit dem Fuß probiert, ob der Pfad nicht glatt sei. Nach kaum zwei Schritten sei ihm der rechte Fuß weggerutscht, dabei sei er hingefallen. Tagsüber habe Tauwetter geherrscht. Das Schmelzwasser sei wegen der Querneigung, die die Fahrbahn zum Grundstück des Beklagten hin habe, auf den freigelegten Querstreifen geflossen und dort gegen Abend wieder gefroren. Auf dieser glatten Eisschicht sei er ausgerutscht.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten als Teil seines Schadens 5.000 DM nebst Zinsen und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er beantragt, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, allen

Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall entstanden sei oder künftig noch entstehen werde.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht: Er sei überhaupt nicht verpflichtet gewesen, zu streuen, denn vor seinem Grundstück sei kein für den Fußgängerverkehr bestimmter Straßenteil vorhanden. Im übrigen habe er aber ausreichend geräumt und gestreut. Der Unfall habe sich erst nach 20 Uhr ereignet, als nach den einschlägigen ortsrechtlichen Vorschriften keine Streupflicht mehr bestanden habe. Es habe auch kein Anlaß bestanden, vor 20 Uhr nochmals zu streuen, denn es hätten den ganzen Tag über Temperaturen zwischen minus 3 und minus 1 Grad geherrscht. Auch sei es nicht ausgeschlossen, daß der Kläger nur an den Schneemassen gestrauchelt und gestürzt sei, die am Rande des freigelegten Gehstreifens aufgestapelt gewesen seien. Selbst wenn auf dem Pfad kleine Glatteisstellen vorhanden gewesen sein sollten, komme eine Haftung nicht in Betracht, weil die Streupflicht nicht soweit gehe, daß alle Unfallquellen ausgeschaltet seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat in der Berufungsinstanz den Klageantrag erweitert und jetzt einen Teilbetrag von 25.000 DM (2.000 DM Krankenhauskosten und 23.000 DM Verdienstaufschlag) nebst Zinsen und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er seinen Feststellungsantrag weiterverfolgt.

Das Oberlandesgericht hat den Anspruch des Klägers auf Ersatz des geltend gemachten Schadens und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Ferner hat es festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen zukünftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten mit der Begründung bejaht, daß der Beklagte seine Streupflicht schuldhaft verletzt habe und daß der Unfall des Klägers auf diese Pflichtverletzung zurückzuführen sei (§§ 823 ff BGB). Es hält für bewiesen, daß sich auf dem etwa 1 m breiten Gehstreifen, den der Beklagte gegen Mittag vor seinem Hause von Schnee geräumt und bestreut hatte, bis zum Abend wieder Glatteis gebildet hatte und daß der Kläger auf einer glatten Stelle dieses Pfades gestürzt ist. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte es in der Mittagssonne getaut. Das Schmelzwasser, das sich auf dem Gehstreifen sammelte, ist dann nach Sonnenuntergang gefroren, so daß dort in nicht unerheblichem Maße Glatteis entstand. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte habe deshalb alsbald nach Sonnenuntergang,

spätestens aber zwischen 18 und 19 Uhr, nochmals streuen müssen. Bei gehöriger Sorgfalt sei bei den gegebenen örtlichen und klimatischen Verhältnissen vorauszusehen gewesen, daß sich auf dem freigelegten Gehstreifen nach Sonnenuntergang gefährliche Glatteisstellen bilden konnten.

II. 1. Das Berufungsgericht hat die Streupflicht des Beklagten aus einer Ortssatzung der Gemeinde H. hergeleitet, mit der die Streupflicht der Gemeinde für öffentliche Wege in gewissem Umfang auf die Anlieger abgewälzt wurde. Es ist der Ansicht, die Satzung über die Straßenreinigung vom 11. Januar 1964 sei nicht wirksam zustande gekommen, weil sie nicht, wie vorgeschrieben, eine volle Woche lang, sondern einen Tag zu wenig an der amtlichen Bekanntmachungstafel ausgehangen habe (§§ 187 Abs. 1, 186 BGB). Deshalb müsse auf die frühere Ortssatzung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde H. vom 23. Juli 1960 zurückgegriffen werden, obwohl diese Satzung durch § 14 der neuen Satzung mit Wirkung vom 24. Januar 1964 habe aufgehoben werden sollen (Tag des Unfalls: 27. Januar 1965). Der Umfang der auf der früheren Ortssatzung beruhenden Streupflicht sei in der Polizeiverordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Wege und Plätze des Landkreises He. vom 14. März 1961 geregelt, die in § 2 Nr. 2 bestimme, daß die Reinigungspflicht folgende Verrichtungen umfasse:

"Die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eis auf Bürgersteigen, Gehwegen und Fahrbahnübergängen im Zuge der Bürgersteige bzw. Gehwege bis zur Straßenmitte. Ist kein Gehweg oder Bürgersteig vorhanden, so ist vor der

Liegenschaft eine 1 m breite Gehbahn zu schaffen und in gleicher Weise wie ein Gehweg oder Bürgersteig zu behandeln."

2. Die Revision bezweifelt nicht, daß der Beklagte objektiv gegen diese Bestimmung verstoßen hat, wenn er, wie das Berufungsgericht feststellt, den freigeschaufelten Gehstreifen vor seinem Haus nach der Glatteisbildung nicht nochmals bestreut hat. Sie meint aber, den Beklagten treffe insoweit kein Verschulden. Das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob der Beklagte hätte wissen müssen, daß nicht die am 11. Januar 1964 beschlossene und an der Ortstafel bekanntgegebene Ortssatzung gegolten habe, daß vielmehr die frühere Ortssatzung vom 23. Juli 1960 und die Kreispolizeiverordnung vom 14. März 1961 maßgebend gewesen seien. Er habe die neue Ortssatzung für maßgebend halten dürfen, wie es auch der Bürgermeister und das Landgericht getan hätten. Wenn schon die Gemeindeverwaltung und das Landgericht eine Ortssatzung als gültig ansähen, dann verletze ein einfacher Grundstückseigentümer (Arbeiter) nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn er sich nach dieser Ortssatzung richte.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Beklagte sich in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden haben kann, wenn er die Ortssatzung vom 11. Januar 1964 für gültig gehalten hat und sich aus dieser Satzung für ihn keine Pflicht zum Schneeräumen und Streuen mehr ergab. In diesem Fall könnte ihm möglicherweise nicht vorgeworfen werden, schuldhaft gegen die vom Berufungsgericht angeführten Bestimmungen verstoßen zu haben. Diese Frage bedarf

jedoch keiner endgültigen Klärung, denn dem Berufungs-
urteil ist mit anderer Begründung jedenfalls im Ergeb-
nis beizutreten.

III. Wenn die Pflicht einer Gemeinde zum Schnee-
räumen und zum Streuen auf öffentlichen Wegen nicht durch
Ortsstatut ganz oder teilweise den Anliegern auferlegt
ist, kann sich eine Verpflichtung des Anliegers bei Glatteis zu streuen unter besonderen Verhältnissen aus der
allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Allerdings
obliegt die allgemeine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs
für die Straße "Am B" in H in erster Linie der Ge-
meinde, denn sie hat diesen ihr gehörenden Weg dem öffent-
lichen Verkehr gewidmet. Das schließt aber nicht aus, daß
unter besonderen Umständen neben ihr auch ein anderer ver-
pflichtet sein kann, für die Sicherheit der Wegebenutzer
zu sorgen (vgl. das Urteil des BGH vom 24. Juni 1953
- VI ZR 135/52 - VersR 1953, 336 und die in diesem Urteil
angeführten Beispiele aus der Rechtsprechung des Reichs-
gerichts). So lag die Sache hier. Der Beklagte hatte auf
der schneebedeckten Fahrbahn vor seinem Haus einen Pfad
freigeschaufelt und damit den Anlaß dazu gegeben, daß
Fußgänger nicht den mit Schnee bedeckten Teil der Straße
benutzten, sondern auf dem freigeschaufelten Gehstreifen
gingen. Er hatte damit eine besondere Gefahrenquelle ge-
schaffen, wenn sich, wie es hier geschehen ist, gerade
auf diesem Gehstreifen Glatteis bildete. daraus erwuchs
für ihn die Pflicht, die Benutzer des Pfades vor der von
ihm geschaffenen besonderen Gefahr zu schützen. Da er
durch sein Verhalten gewissermaßen zum Begehen des frei-
geschaufelten Gehstreifens einlud, mußte er auch dafür

sorgen, daß dies ohne Gefahr geschehen konnte. Die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs beruht auf dem Gedanken, daß derjenige, der eine Gefahrenlage schafft und in der Lage ist, ihr abzuhelpen, auch verpflichtet ist, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer abzuwenden (u.a. Urteile des BGH vom 30. Januar 1961 - III ZR 226/59 - VersR 1961, 371 und vom 20. März 1967 - III ZR 28/65 - NJW 1967, 1325; vgl. auch BGHZ 14, 83, 85). Dem Berufungsgericht ist daher im Ergebnis zuzustimmen, soweit es den Beklagten für verpflichtet gehalten hat, den Gohstreifen mit Rücksicht auf das Glatteis, das sich dort gebildet hatte, spätestens zwischen 18 und 19 Uhr nochmals zu bestreuen. Das war geboten, um den gefährlichen Zustand zu beseitigen, den der Beklagte mit herbeigeführt hatte. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei den örtlichen und klimatischen Verhältnissen vorauszusehen war, daß sich auf dem freigelegten Gehstreifen nach Sonnenuntergang Glatteisstellen bildeten, kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte sich fahrlässig verhalten hat, wenn er es unterließ, gegen Abend nochmals zu streuen.

IV. Für ein mitwirkendes Verschulden des Klägers haben sich nach der Ansicht des Berufungsgerichts keine Anhaltspunkte ergeben. Auch in dieser Frage ist das Berufungsurteil rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision will ein Mitverschulden daraus herleiten, daß der Kläger nicht den Bürgersteig auf der gegenüberliegenden Straßenseite benutzt habe, obwohl er nach § 37 Abs. 1 Satz 1 StVO verpflichtet gewesen sei, das zu tun. Dieser

Einwand greift nicht durch. Abgesehen davon, daß der Beklagte in den Tatsacheninstanzen dem Kläger diesen Vorwurf nicht gemacht hat, ist der Vorwurf aber auch sachlich nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat im Augenscheintermin festgestellt, daß sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein schmaler Fußsteig mit einer durchschnittlichen Breite von 40 cm befindet. Es ist nicht festgestellt und vom Beklagten auch nicht behauptet worden, daß dieser Fußsteig vom Schnee geräumt war. Wenn der Kläger unter diesen Umständen den freigeschaufelten Gehstreifen vor dem Hause des Beklagten benutzt hat, so kann ihm nicht vorgeworfen werden, eine Rechtspflicht verletzt oder auch nur eine im eigenen Interesse gebotene Sorgfalt nicht beachtet zu haben. Im übrigen dient die Anordnung des § 37 Abs. 1 Satz 1 StVO, daß Fußgänger die Gehwege zu benutzen haben, in erster Linie dem Zweck, Fußgänger vor den Gefahren zu bewahren, die sich für sie bei Benutzung der Fahrbahn durch den Fahrzeugverkehr ergeben. Eine Gefahr dieser Art hat sich aber hier nicht verwirklicht.

V. Hiernach erweist sich die Revision des Beklagten
in allen Punkten als unbegründet.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Nüßgens

Sonnabend